



Klosterneuburg, am 16.06.2005
Geschäftszahl: IV/1-A706-31/04



Betrifft: Örtliches Entwicklungskonzept 2004

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Klosterneuburg hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 2004, TOP I/40, folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Auf Grund des § 22 Abs.1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 LGBl. 8000-17 wird das örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Klosterneuburg dahingehend abgeändert, dass es durch ein örtliches Entwicklungskonzept und die dazugehörige Plandarstellung gem. § 13 Abs. 2 und 3 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 LGBl. 8000-17, wie im § 2 dieser Verordnung festgelegt ist, ergänzt wird.

§ 2

Der § 2 der in der Gemeinderatssitzung am 17.12.1987 beschlossenen Verordnung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes lautet neu:

Örtliches Entwicklungskonzept

2.1 Allgemein

Die Sicherung des hohen Wohnwerts, die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie der Schutz der Umwelt (Wienerwalddeklaration, Klimabündnis, Natura 2000,...) sollen unter Bedachtnahme auf die abschätzbaren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bewohner erfolgen.

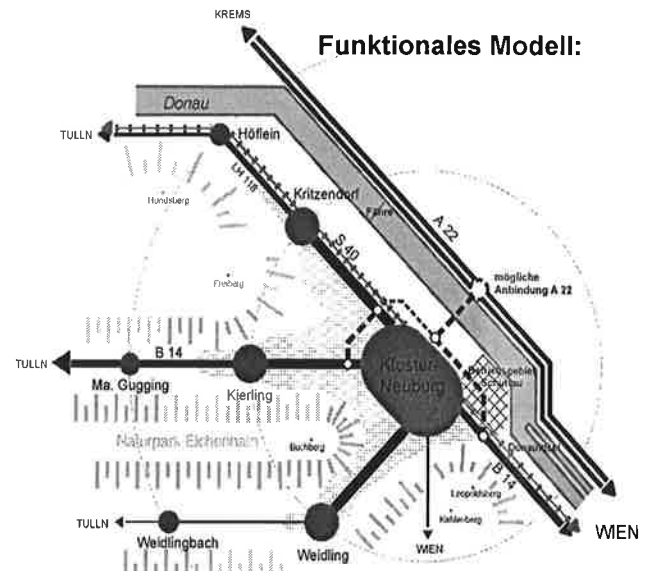
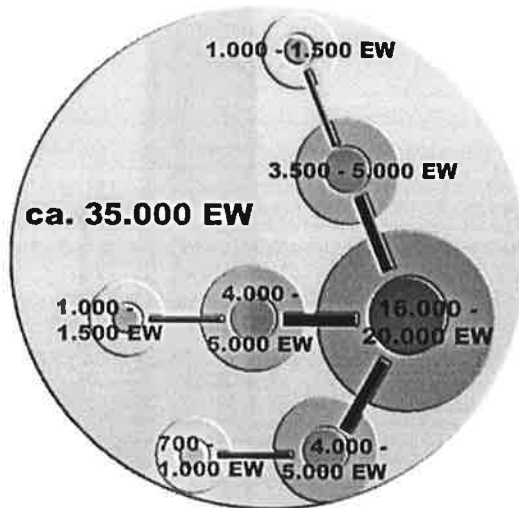
2.2 Bevölkerung

Das örtliche Entwicklungskonzept ist auf eine zu versorgende Bevölkerungszahl von max. 35.000 Einwohnern ausgelegt.

2.3 Siedlung

Der funktionalen Gliederung der Siedlungsbereiche der Stadtgemeinde Klosterneuburg liegen folgende Bandbreiten von Einwohnerzahlen in den Katastralgemeinden zugrunde:

**Einwohnerpotentiale der
Katastralgemeinden:**



Der Siedlungsentwicklung wird folgende räumlich-funktionale Gliederung zu Grunde gelegt:

2.3.1 Zentren

HAUPTZENTRUM

Kernstadt Klosterneuburg

- Standort für öffentliche und private zentrale Einrichtungen und Dienstleistungen wie:
 - Verwaltung,
 - Gesundheits-, Kultur-, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen,
 - Handel, Gewerbe und Dienstleistungen in Klein- und Mittelbetrieben, Gastronomiebetriebe etc.
- ⇒ Zentrum für übergemeindliche zentrale Einrichtungen (Bezirkshauptmannschaft, Bezirksgericht, Bezirksgendameriekommando, Krankenhaus, allgemeinbildende und berufsbildende Höhere Schulen, Museen, ...)
- ⇒ gemeindliche Einrichtungen für rund 35.000 Gemeindebürger
- ⇒ zentrale Einrichtungen für rund 20.000 Einwohner (Stadtgebiet)
- ⇒ Konzentration urbaner Einrichtungen im Stadtkern und Erhaltung bzw. Erhöhung der Einwohnerzahl (ca. 4.000 bis 6.000 Einwohner)

NEBENZENTREN

Kierling, Kritzendorf, Weidling

- Einrichtungen der Grundversorgung
- Handel, Gewerbe und Dienstleistungen
- Ergänzende Gesundheits-, Kultur-, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen
- Bewahrung des erhaltenswerten, historischen Ortsbids und der Kulturgüter
- Verdichtete Wohnformen

LOKALE ZENTREN

Höflein, Maria Gugging, Weidlingbach

- Einrichtungen der Nahversorgung und Dienstleistungen
- Bewahrung des erhaltenswerten, historischen Ortsbids und der Kulturgüter

2.3.2 Achsen

INNERE ACHSEN

(Klosterneuburg-Kierling, Klosterneuburg-Kritzendorf, Klosterneuburg-Weidling)

- Verdichtete Wohnformen
- Handel, Gewerbe und Dienstleistungen
- Aktivierung des Nutzungspotentials des bestehenden Baulands

ÄUSSERE ACHSEN

(Kierling-Maria Gugging, Kritzendorf-Höflein, Weidling-Weidlingbach)

- Verdichtete Wohnformen im Nahbereich der Nebenzentren

2.3.3 Verdichtungsräume

- Reine Wohngebiete mit höherer Wohndichte
- gute Erschließung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Zentrumsnähe

2.3.4 Einfamilienhausgebiete

- Lockere, stark durchgrünte Wohngebiete mit niedriger Wohndichte

2.3.5 Wohngebiete mit eingeschränkter Verkehrserschließung

- Keine Verdichtung der Wohnformen

2.3.6. Stadtentwicklungsgebiete

- Potentielle Umnutzungsgebiete (Nachnutzungskonzepte erforderlich)

2.3.7. Betriebsgebiet Schüttau

- weitere Ansiedlung von Betrieben
- Möglicher Standort für ein Fachmarkt- (FMZ) bzw. Einkaufszentrum (EKZ)

2.4 Naturraum – Erholungsraum

- 2.4.1. Stärkung und Ausbau der Funktionsvielfalt des Wienerwalds im Hinblick auf die Freizeitaktivitäten (Sport, Erholung, ...) unter besonderer Berücksichtigung der erforderlichen Schutzmaßnahmen für naturschutzfachlich bedeutsame Zonen und festgelegte Schutzgebiete.
- 2.4.2 Stärkung der Freizeit- und Erholungsfunktionen in der Klosterneuburger Au als Bindeglied zwischen Stadt und Donau unter besonderer Berücksichtigung bestehender Schutzgebietsfestlegungen.
- 2.4.3 Erhaltung der historisch gewachsenen Nutzungen in den Gartenzonen, Kleingärten udgl. im Weichbild der Stadt zwischen Bauland und land- und forstwirtschaftlich geprägter Flur.
- 2.4.4 Erhaltung der offenen, landwirtschaftlich geprägten Flur mit Ihrer Bedeutung als Pufferzone zwischen Wald und Siedlungsgebiet, insbesondere Erhaltung der Weinbau Landschaft und der Wienerwaldwiesen als landschaftsprägende Elemente.
- 2.4.5 Vorsorge für eine adäquate Vernetzung der unterschiedlichen Naturräume sowie ihrer jeweiligen Funktionen (Naturschutz und Freizeitaktivitäten) durch geeignete landschaftsprägende und siedlungsgliedernde Grünraumelemente.

2.5 Wirtschaft

- 2.5.1 Weiterentwicklung der Stadtgemeinde Klosterneuburg als **Wirtschaftsstandort** mit hoher Branchenvielfalt mit den Schwerpunkten Handel, Dienstleistungen und Gewerbe insbesondere der Verbesserung des Angebots an hochwertigen Arbeitsplätzen.
- 2.5.2 Sicherung und Weiterentwicklung der Stadtgemeinde Klosterneuburg **als Ausflugs- und Naherholungsziel** durch den Ausbau des Angebots im Gastronomie-, Kultur-, Freizeit- und Erholungsbereich.
- 2.5.3 Bedachtnahme auf die angestrebte räumlich-funktionale Gliederung bei gemeindlichen Maßnahmen zu den Punkten 2.5.1 und 2.5.2.

2.6 Verkehrssystem

- 2.6.1 Vermeidung von Neuverkehr durch Ausschöpfung der Möglichkeiten zur gegenseitigen Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrsplanung.
- 2.6.2 Bedachtnahme auf die angestrebte räumlich-funktionale Gliederung bei gemeindlichen Maßnahmen zu Verkehrsmaßnahmen.
- 2.6.3 Entlastung der Wohnbevölkerung durch Verlagerung des Verkehrsaufkommens nach Maßgabe der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten in Richtung ÖPNV.
- 2.6.4 Verkehrsentslastung der Kernzone und Zentren, z.B. Stadtplatz vom Durchzugsverkehr.
- 2.6.5 Verbesserung der regionalen Vernetzung und Erreichbarkeit.

§ 3

In den §§ 3 und 4 des örtlichen Raumordnungsprogrammes wird jeweils die Wortfolge „302 Planblätter“ durch die Wortfolge „89 Planblätter“ ersetzt.

§ 4

Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gem. § 21 Abs. 6 und 9 i.V.m. § 22 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-15, mit Ihrem Bescheid vom 2. Juni 2005, RU1-R-308/100-2004, genehmigt.

§ 5

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-12, mit dem auf den Beginn der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.



Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Dr. Gottfried Schuh

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

05. Juli 2005

Geprüft gemäß
§ 88 NÖ Gemeindeordnung 1973

St. Pölten, am 11. 7. 2005
NÖ Landesregierung
Im Auftrage

Erhart

